



## Bekanntmachung

### über die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Am Hütberg“ Mendorf

#### - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) & öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB) -

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Hütberg“ in Mendorf zu ändern.

Der Bebauungsplan „Am Hütberg“ wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 01.02.1994 als Satzung beschlossen. Im Jahr 2018 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2018 rechtskräftig.

Der Markt Altmannstein reagiert mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hütberg“ in Mendorf auf eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 93/24, 101/19 (TF) und 101/34 der Gemarkung Mendorf.

Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Hütberg“ in Mendorf sollen die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 101/34 (Grünfläche), 93/6 (Trafostation) und 101/19 (TF – Straßenfläche) herausgenommen werden, um die Bebauung auf den Fl.-Nrn. 93/24, 101/19 (TF) und 101/34 zu erleichtern.

Durch die Freigabe des Grünstreifens auf der Fl.-Nr. 101/19 soll ein Zufahrtsbereich zum geplanten Einfamilienhaus sowie der Doppelgarage ermöglicht werden.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hütberg“ bleiben unverändert.

Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung **„4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hütberg“ Mendorf“**.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von den Flur-Nrn. 93/22, 93/20 und 107 der Gemarkung Mendorf

im Osten: von der Fl.-Nr. 101/8 der Gemarkung Mendorf

im Süden: von den Fl.-Nrn. 96/1 und 96 (Pfarrer-Holzappel-Straße) der Gemarkung Mendorf

im Westen: von den Fl.-Nrn. 96 (Pfarrer-Holzappel-Straße), 93/24, 93/8, 101/19 (TF), 95, 94/1, 95/1, 99/2, 99, 99/1 der Gemarkung Mendorf

Folgende Fl.-Nrn. sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten: 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 101/1, 101/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/9, 101/10, 101/11, 101/12, 101/14, 101/15, 101/16, 101/17, 101/18, 101/19 (Hütbergring), 101/20, 101/21, 101/22, 101/23, 101/24, 101/25, 101/26, 101/27, 101/28, 101/29, 101/30, 101/31 und 101/32 der Gemarkung Mendorf

In seiner Sitzung vom 14.02.2019 hat der Marktgemeinderat Altmannstein den ausgearbeiteten Änderungsentwurf des Ingenieurbüros Eder, Gabelsberger Str. 5, 93047 Regensburg in der Fassung vom 13.02.2019 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 13.02.2019 liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 28.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019**

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 13.02.2019 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 14.03.2019

Markt Altmannstein

gez.

Norbert Hummel  
1. Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 19.03.2019, abgenommen am 30.04.2019.

